

Kriminologisches Seminar

Tötungsdelikte gegenüber Kindern werden überwiegend durch die leibliche Mutter begangen. Jedoch stammen viele Täter aus dem engsten sozialen Kreis, d.h. der größte Teil der Verbrechen spielt sich in der Familie ab. Oft sind zwei Personen an der Tat beteiligt, wobei nicht selten auch Geschwister der Täter sich (tat-) unterstützend verhalten (z.B. durch „Denunzieren“ = aus niederen, meist persönlichen Beweggründen verleumden).

Die methodische Aufgabe der kriminologischen Forschung liegt darin, etwaige Umstände in der Persönlichkeit des Täters, die eine Disposition zur Straftat darstellen könnten, von lediglich tatalösenden Faktoren zu unterscheiden.

Im Jahre 1885 interpretierte J.A. Lacassagne auf sozialwissenschaftlicher Grundlage die personenbezogenen Merkmale von Straftäter als ein Produkt der sozialen Umgebung einschließlich der Bedingungen zur Befriedigung unmittelbarer Alltagsbedürfnisse. Die soziale Umgebung hat dabei wesentliche Bedeutung für die Deliktsbegehung.

Die Umgebung wirkt dementsprechend als „Nährboden für Delinquenz; der Straftäter bestimmt sich als ein Wesen, das bedeutungslos sei bis zu dem Tag, an welchem es den Nährboden finde, der es keimen lasse“. ¹

¹ zit.: Eisenberg - Krim., S. 99

A. Einleitung

Kriminologie, hergeleitet aus dem Lateinischen *crimen* = *Verbrechen* und aus dem Griechischen *logos* = *Lehre* ist als einheitlicher Begriff besonders aus täterorientierter Sicht geprägt worden.

Trotzdem herrschen bereits hinsichtlich der Frage in welchem Ausmaß bestimmte Dinge (zumindest aus methodischen Gründen) der Erkenntnisfindung dienen sollen bzw. in den konkreten Forschungsgegenstand einzubeziehen sind; unterschiedliche Vorstellungen.²

Die Vielfalt der Verschiedenheit des Verständnisses vom Gegenstand der Kriminologie veranlaßt dazu den folgenden Ausführungen betreffend den Badewannenfall³ und weiteren strafrechtsdogmatischen- bzw. strafzumesungsüberlegungen ein nachvollziehbares Konzept zugrunde zu legen.

Deshalb ist hierbei von dem Gegenstand der Kriminologie als eine empirische Wissenschaft von den Zusammenhängen sowohl strafrechtlicher Erfassung vom Verhalten, als auch strafrechtlich erfaßten Verhaltens auszugehen. Die Zusammenhänge einschlägiger Erfassung bei abstrakter und konkreter Norm- und Wertsetzung sind dabei wesentlich von gesellschaftlicher Macht geprägt.

B. Strafrechtsdogmatik

I. Ansätze der Entwicklung des Täterschafts-/Teilnahmebegriffs in der Rechtspflege des Reichsgerichts

Wer von mehreren Beteiligten Mittäter oder Gehilfe ist, bestimmte das Reichsgericht⁴ danach, ob der Beteiligte die Tat „als eigene wolle“.⁵

In letzter Konsequenz bedeute dies, daß nicht nur Täter sein kann, wer selbst keinerlei Tatbestandsmerkmale verwirklicht, sondern auch Gehilfe, wer sämtliche Tatbestandsmerkmale *allein* verwirklicht.

² Eisenberg - Kriminologie, § 1 Rn 2,3.

³ RG ST 74, 84 ff

⁴ RG 37, 58

⁵ D/T - StGB -K., vor § 25, Rn. 2

Eine recht irreführende Schlußfolgerung, was die ständige Rechtsprechung des damaligen Reichsgerichts insofern nicht von der Hand zu weisen vermag. Die Unterscheidung der Begriffe verlor dadurch an Klarheit. Elemente der Tatherrschaftstheorie wurden erst durch den BGH übernommen.

„Wer zu einer Tat nach dem § 217 StGB hilft, kann nur wegen Beihilfe zum Mord oder zum Totschlage verurteilt werden. Bei ihm ist aber zu prüfen, ob der Haupttäter mit Überlegung gehandelt hat oder nicht, ...“.

Diesen Gesichtspunkt führte das RG als Überlegung zum Badewannenurteil an, woran eine Verurteilung der S wegen Mordes nicht standhalten könne. Die subjektive Betrachtung der Rechtsprechung dagegen entscheidet danach, ob der Beschuldigte die Ausführungshandlung als eigene gewollt hat (animus auctoris) oder lediglich eine fremde unterstützen wollte (animus socii). Nur im ersten Fall ist er Täter, im zweiten bloßer Gehilfe. Ob aber diese Betrachtungsweise ein befriedigendes Ergebnis ermöglicht, ist nach heutigen kriminologischen und strafrechtsdogmatischen Entwicklungen eher fragwürdig.

II. Was ist unter Strafrechtsdogmatik zu verstehen ?

Um den Fall nachvollziehbar lösen zu können und die Problemschwerpunkte, die sich bezüglich der Unterscheidung der Täterschafts- und Teilnahmebegriffs ergeben, ist ein Maßstab vonnöten, der einem neutralen Rechtsempfinden unserer Gesellschaft zu Genüge wird.

Anhand eines sich über Jahrzehnte oder Jahrhunderte entwickelten Richtstabes unter Einarbeitung erfahrungs- und seinswissenschaftlicher Erkenntnisse soll Konsequenz aus der Beurteilung des Reichsgerichtsfalls gezogen werden, um erneut auftauchende Problemfelder abschließend zu lösen.

Der Gegenstand dieses Aufsatzes wird dabei wesentlich durch strafrechtliche Wertungen geprägt und bestimmt.

An dieser Stelle sind nähere Ausführungen zur Entwicklung der Dogmatik erforderlich, die erst eine „Definition“ dieses Begriffes zur Verdeutlichmachung ermöglichen.

a.) Klassisches Verständnis von Rechtsdogmatik

Dogmatik bewährt sich nur, wenn sie die sachlogischen Zusammenhänge aufdeckt, die den Rahmen für jede materiale Regelung abgeben.

Wesentlich geht es dabei um das Bemühen um die Ermittlung transpositiver Vorgegebenheiten für das positive Recht. Jedoch muß scharf zwischen Rechtsdogmatik und -auslegung differenziert werden, denn als „überpositiv“ konzipiertes Modell der richtigen Regelung verbleibt der Rechtsauslegung im Grunde nur die Prüfung, inwieweit der Gesetzestext der Anwendung des als richtig erkannten Modells entgegensteht.

Die irreversiblen Kategorien mit denen sich die Rechtsdogmatik beschäftigt, können als „sachlogische Strukturen“ für das Recht bezeichnet werden, d.h. aus der Konsistenz oder der Logik des Gegenstandsbereiches ergeben sich bestimmte Vorgaben (Strukturen) für das Recht.⁶ Zuvor wird von der Rechtsordnung selbst bestimmt, wie bestimmte Gegebenheiten bewertet und mit Rechtsfolgen verknüpft werden, aber die Gegebenheiten selbst kann sie nicht verändern. Diese sich daraus ergebende Individualität liegt *jeder* möglichen rechtlichen Bewertung zugrunde und ist ihr vorgegeben.

Insoweit kann der Tatbestand das vorgegebene und logische Material nur „widerspiegeln“ und dabei sprachlich bzw. begrifflich umreißen.

b.) Strafrechtliche Dogmen

aa.) Ursprung

Als Ausgangspunkt folgender Überlegungen ist jenes klassische Verständnis mit einzubeziehen, sowohl, als auch die Feststellung, daß das Strafrecht sich als der Versuch darstellt, den einzelnen mit den Mitteln des Rechts dazu zu bewegen, sein Verhalten an den Erfordernissen des Erhalts von Rechtsgütern auszurichten.

Die gemeineuropäische Dimension der Strafrechtsdogmatik beginnt mit den zeitlich nacheinander ablaufenden Phasen der Rezeption des römisch-italienisch-kanonischen Strafrechts im Mittelalter. Sie setzte in Spanien bereits im 13. Jahrhundert ein und mündete im Zeitalter des Humanismus, d.h. im 16. und 17. Jahrhundert in besonders durch Lehrbücher beeinflusste gemeinsame Strafrechtswissenschaft.

Bei der Aufgabe, die Voraussetzungen aufzustellen, nach denen sich die Strafbarkeit einer Handlung allgemein bestimmt, geht die deutsche Straf-

⁶ Hoyer - Strafr. Abhdlg., S. 4,5

rechtsdogmatik noch immer von dem dreigliedrigen Verbrechensbegriff der tatbestandsmäßigen rechtswidrigen und schuldhaften Handlung aus.

Dieser ist um die Jahrhundertwende entstanden.

Die Grundlage findet sich im klassischen Verbrechenaufbau des v.

Liszt/Beling entwickelten System.⁷

Dabei tat Rudolf von Jhering im Jahre 1867 den ersten Schritt, indem er den Begriff der „objektiven Rechtswidrigkeit“ entwickelte. Eine Abgrenzung zur Schuld blieb anfangs aber ungeklärt, trotzdem sich eine Unterscheidung zwischen „Äußerem und Innerem“ geradezu aufdrängte.

Das System von Liszt/Beling beinhaltete den naturalistischen Handlungsbe-
griff, den bis heute erhaltenen Handlungsattributen der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit und gelang zur formalen Unterscheidung in objektive und subjektive Bestandteile, bei der die objektive Seite in den Merkmalen der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit, die subjektive Tatseite in den psychologischen Schuldbegriff Ausdruck finden sollte. Den Abschluß des Systems, der sich als sehr haltbare Grundidee bewies, brachte Beling mit der Bezeichnung des Verbrechens als tatbestandsmäßige Handlung. Dadurch konnte die Unentbehrlichkeit und vielseitige Verwendbarkeit des Tatbestandsbegriffes nachgewiesen und die Dogmatik in ihrer Sache beträchtlich gefördert werden.

Mit der zusätzlichen Unterscheidung von formeller und materieller Rechtswidrigkeit durch Carl Stooß⁸ konnte der Boden der klassischen Lehre letztendlich gestärkt werden.

Bald jedoch wurden die subjektiven Unrechtselemente entdeckt und die normative Schuldlehre entwickelt.⁹

Somit wurde offenbart, daß nicht alles Subjektive zur Schuld gehört und daß die Rechtswidrigkeit sich nicht bloß auf „Äußeres“ erstreckt.

Das Wesen der Schuld lag also nicht im subjektiv - seelischen, sondern im Begriff der „Vorwerfbarkeit“.

bb.) Das System der finalen Handlungslehre

⁷ Jeschek - ZStW 93, S. 6 II

⁸ Stooß - ZStW 84, S. 319 ff.

⁹ Weltzel - JuS 66, 421, 422

Der wohl bedeutendste Gegenpol zum klassischen Verständnis stellt die finale Handlungslehre dar. Sie gab sich nicht mit der Aufrechterhaltung des alten, durch neu entwickelte Erkenntnisse eines eigentlich bereits erschütterten, Systems zufrieden.

Daß die Handlung zu einem reinen Kausalvorgang verkümmerte und so der innere Wille das „bloße Spiegelbild“¹⁰ des äußeren Kausalvorganges ohne innere Beziehung zur Seele des Handelnden sein sollte, wurde schon am Ende des 19. Jahrhunderts scharf kritisiert..

Die Trennung von objektiver Rechtswidrigkeit und subjektiver Schuld konnte jedenfalls nur durch die normative Schuldlehre dogmatisch befriedigen.

Der Wille ist demzufolge der aktiv-gestaltende Faktor des äußeren Geschehens durch das „Innere“ des Täters. Dieser einfache Grundgedanke bildete die Basis der finalen Handlungslehre, welcher aus dem Naturrecht übernommen wurde. Als die Einsicht entwickelt wurde, daß nicht nur Teile des subjektiven Tatbestands zum Unrecht gehören, sondern der ganze subjektive Tatbestand einschließlich des Vorsatzes zum Unrecht gehörte, war zunächst ein großer Schritt nach vorn getan. Man gelangte zu dem Ergebnis, daß zur Rechtswidrigkeit nicht allein äußeres Geschehen, sondern auch der innere Wille gehörte.

Schuld bestimmte sich weiterhin nicht nach einem bestimmten Handlungswillen, aber in der Vorwerfbarkeit der Willensbildung (wenn der Täter für sie verantwortlich war: Fähigkeit zur normgemäßen Motivation = Wesen der Schuld). Diese Erkenntnis leitet sich ebenfalls bereits aus der normativen Schuldlehre ab (vgl. oben S. 5).

Die ehemalige Trennung zwischen objektiver Rechtswidrigkeit und Schuld konnte damit aufgehoben werden. Die Handlung ist also eine gegliederte Einheit objektiver und subjektiver Elemente und unterliegt in dieser Einheit dem Rechtswidrigkeitsurteil. Sie ist der vorwerfbare Mangel der Willensbildung des Täters, daß dieser seinen Handlungswillen nicht entsprechend den Rechtsnormen gebildet hat, obwohl er dies tun *konnte*. Für diese entscheidenden Einsichten, die aus dem Liszt - Belingschen System selbst, aber im

¹⁰ Weltzel - JuS 66, 421, 422

Gegensatz zu ihm allmählich herausgewachsen war, bot die finale Handlungslehre die *umfassende Deutung*.

Diese entscheidenden dogmatischen Einsichten der letzten hundert Jahre spielten eine ausfeilende Rolle für das neue klassische Verbrechenssystem mit seiner Ausfaltung in drei aufeinander aufbauende Beurteilungs- und Wertungsstufen.

cc.) Neue Strafrechtsdogmatik

Auch, wenn die Vergangenheit entscheidende Vorarbeit geleistet hat, hat sich der Inhalt der Begriffe, die die Dreigliedrigkeit des Verbrechensbegriffes ausmachen, verändert,

Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung bedeutet heute, daß diese mit den objektiven und subjektiven Merkmalen eines bestimmten Deliktstypus übereinstimmt. Rechtswidrig ist die tatbestandsmäßige Handlung, wenn sie dem Recht zuwider läuft.

Schuld dagegen ist endlich die Gesamtheit der Umstände, aufgrund derer dem Täter wegen der Tat ein inhaltlich bestimmter Vorwurf gemacht werden kann. Damit wurden bestimmte Grundeinsichten in das Wesen der Straftat eröffnet. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Unterscheidung von Unrecht und Schuld, denn das Unrecht besteht demgegenüber in der Beeinträchtigung eines durch die Rechtsordnung geschützten Wertes. Erst ein Zusammenwirken ermöglicht den Eintritt der Strafe.¹¹

Weiterhin müssen die Eigenschaften der zu regelnden Deliktsart allgemeinverständlich erfaßt werden, um die Straftat deutlich gegenüber dem straf-freien Raum abzugrenzen. Auf normative Erwägungen gestützt, hat die neue Dogmatik den Schritt der finalen Handlungsweise nachvollzogen, und den Vorsatz als das zentrale *personale* Element in den Unrechtstatbestand eingeordnet.

Jedoch behält er im Schuldzusammenhang Bedeutung, und zwar als Ausdruck einer mit den zu schützenden Werten nicht verbundene Gesinnung des Täters, die die Antriebssteuerung für die Tat bewirkt, d.h. das Leiten des „Handlungswillens nicht entsprechend den Rechtsnormen, obwohl er dies Kannte“ (vgl. oben (Def. Schuld) S. 6).

¹¹ Jeschek - ZstW 98, 1, 6

c.) **Versuche einer Präzisierung eines ständigen Straftatbegriffes**

Anhand der Entwicklung der letzten hundert Jahre kann letztlich festgehalten werden, daß es sich dabei um „die Wissenschaft von den Wesensvoraussetzungen des Rechts“¹² handelt. Aufgabe der Rechtsdogmatik ist es demzufolge, die Herausarbeitung eines Systems reiner überzeitlicher Grundbegriffe, die eine Region apriorischer Möglichkeiten (d.h. sich allein aus dem Denken ergebene) des Rechts bilden, in Angriff zu nehmen.

Die Begriffe der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und der Schuld stellen den Rahmen für jede materiale Regelung dar. Die sich darin entwickelnden Zusammenhänge, die sich aufgrund eines jeden Einzelfalles konkret aufdecken, müssen sachlogisch herausgearbeitet werden, um diesem Rahmen standzuhalten.

Nur, wenn man sich um die Ermittlung transpositiver Vorgegebenheiten für das positive Recht bemüht, kann auch die Rede von Dogmatik sein.

Dogmatik im klassischen Sinne beschäftigt sich eben mit Sätzen, die sich nicht mehr „durch die Geschichte in Verlegenheit setzen lassen“, weil sie mittlerweile zeitlos geworden sind.

Das griechische Verbum „dokein“ besagt soviel wie „einleuchten“. Dogmen inhaltlich aufzuzeigen, als gültig auszuweisen, systematisch zueinander in Beziehung zu setzen und dadurch Folgerungen aus ihnen abzuleiten, also „einleuchtende“ Grundgedanken aufzudecken, bestimmt das dogmatische Verfahren.

Das Ergebnis der „Dogmatisierung“ eines Satzes kann daher nur eine unanfechtbare Prämisse, zeitlos - stabile Grundwahrheit sein und dient als Orientierungspunkt allen weiteren Denkens. Die Quelle der dogmatischen Qualität eines Satzes auf juristischem Gebiet ist, aus diesem Ergebnis abgeleitet, folglich die Übereinstimmung des dogmatischen Satzes mit den zeitlosen Anteilen der Wirklichkeit. Jedoch handelt es sich um eifrige *Versuche* einer Präzisierung eines beständigen Straftatbegriffs, da festgeschriebene allgemeingültige Maßstäbe in einer Welt mit unterschiedlichen Ansichten kaum oder auch schwer zu finden sind.

¹² Hoyer - Strafr. Abhdlg., S. 2

III. Verhältnis der Strafrechtsdogmatik zur Strafzumessung

Strafe soll die Rechtsgutverletzung öffentlich kennzeichnen, als auch den Täter deswegen persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Damit Strafe überhaupt eintreten kann bzw. zugemessen werden kann, ist in erster Linie ein Zusammenwirken von Unrecht und Schuld erforderlich (vgl. oben S. 6 Def.).

Aus § 46 I S. 1 ist bereits das Schuldmaßprinzip verankert worden. Die Strafe ist nicht allein nach der Schuld zu bemessen, ihr kommt allerdings bei der Zumessung das größte Gewicht zu.¹³

Aus dem Schuldmaß findet sich keine feste Strafgröße für eine konkrete Tat, wohl aber ein gegenüber dem gesetzlichen Strafrahmen ein konkreter Strafrahmen. Innerhalb dieses Rahmens ist in richterlicher Wertung die schuldangemessene Strafe für die konkrete Tat unter Berücksichtigung der anerkannten Strafzwecke zuzumessen.¹⁴

Nur innerhalb dieses offengelassenen Spielraumes können jene Präventionszwecke zur Geltung gebracht werden, wobei jedoch auch die Bestimmung der konkreten Strafe derart beeinflußt werden kann, daß das höchste Grenzmaß gewählt werden kann. Mit dieser sogenannten Spielraumtheorie versucht die Rechtsprechung¹⁵ ein Prinzip für eine schuldangemessene Strafe zu erstellen.

Auf Darstellungen weiterer Ansichten bezüglich dieser Frage ist an dieser Stelle zu verzichten, da es nicht auf die Lösung, sondern auf die Beziehung zur Dogmatik ankommt.

Beeinflussender Gesichtspunkt stellen weiterhin die Strafzumessungstatsachen dar. Das also den Tatbestandskern begleitende Vor- und Nachhandeln des Täters ist eine faktische Grundlage. Dort hinein fließen dementsprechend alle Merkmale, das heißt alle Faktoren der einheitlichen Tat, die bereits bei der Bestimmung des gesetzlichen Strafmaßes als maßgeblich verwertet wurden.

¹³ D/T -Str.-K., § 46 Rn. 9

¹⁴ BGH 7, 32

¹⁵ BGH NJW 55 1939

Die Stufen der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld werden bei der Entscheidungsfindung nacheinander durchlaufen. Dadurch wird eine rationale, gleichmäßige, nachprüfbar und damit die Rechtssicherheit gewährleistende Rechtsprechung ermöglicht bzw. zumindest erleichtert.

Eine aufmerksame Verfolgung der Strafrechtsdogmatik läßt darauf schließen, daß sich eben gerade dieses Ergebnis im Begriff oder im Verständnis der Strafrechtsdogmatik wiederfindet.

Dieser dreigliedrige, oben beschriebene Begriff, einbezogen des Handlungsbegriffs, der eine entscheidende Rolle in der Strafrechtsdogmatik spielt, wird als Stufe der Zurechnung angesehen, auf der zu entscheiden ist, ob und inwieweit die Tat dem Täter zur Last gelegt werden kann. Dies geschieht im Hinblick auf die Aufgabe der Strafe, Unrecht allgemein zu kennzeichnen und den Täter dafür im Rahmen seiner Schuld verantwortlich zu machen.¹⁶ Voraussetzung jeder Strafe ist also eine vorgelagerte Entscheidung darüber, daß bestimmte Verhaltensweisen zu recht (oder auch mit gutem Grund) in den Rang strafrechtlich relevanten Unrechts erhoben worden bzw. bestimmte Erwartungen tatsächlich in Form der Androhung staatlicher Strafe schützenswürdig sind.¹⁷

Jedoch und ganz besonders aufgrund des Zeitverlaufs finden sich Veränderungen in der Bewertung von Tatbeständen (im Wege der Entkriminalisierung bzw. Erhöhung der Strafmaße). Dieser Prozeß macht deutlich, daß die theoretische Erfassung der Strafe bzw. der Strafzumessung nicht ohne Einbeziehung der damit zusammenhängenden prozessualen Optionen im Hinblick auf die (Entwicklung der) Strafrechtsdogmatik erfolgen kann.

Die Einordnung des Strafzumessungssachverhalts in den Strafraum ist allein von der dogmatischen Einordnung der Tatumstände in den vom Gesetz vorbestimmten und zu einem dahingehend konkret definierten Tatbestand abhängig. Wir können hier von „dokein“ (griech. einleuchten) sprechen.

¹⁶ Roxin - Straf. Grundl. Probl., S. 145 ff.

¹⁷ Albrecht - StrZum S. 54

C. Kritik an der Beurteilung des Reichsgerichtsfalles

In der dogmatischen Entwicklung der Teilnahmelehre standen zunächst Kausalitätsprobleme im Mittelpunkt. Ausgehend von der begründeten Äquivalenztheorie, nach der sämtliche Mitwirksamkeiten, aus welcher sich ein Erfolg ergeben hat, für denselben von der gleichen objektiven Bedeutung sind, kommt man zur echten Kausalität nicht nur der Anstiftung, sondern auch der Beteiligung.¹⁸

I. Subjektive Darstellung

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts¹⁹ ließ es ausreichen, daß die Handlung in irgendeiner Weise für die Verübung der Tat förderlich gewesen ist. Das heißt, für den Fall, daß der Handelnde eine fremde Tat hat lediglich unterstützen wollen, ist er bloßer Gehilfe.

Diese recht restriktive Auslegung des Beihilfebegriffs durch das Reichsgericht veranlaßte dazu, die Beurteilung des Landgerichts Trier anzufechten. Die entscheidende Überlegung beruht auf der Feststellung, daß der Grad des Interesses der S nicht an dem der M zu messen wäre. Es mag nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen sein, daß M das größere Interesse an der Beseitigung ihres Kindes hatte, da „die Vorwürfe ihres Vaters und die öffentliche Mißachtung als uneheliche Mutter“, die M getroffen hätte. Jedoch ist selbst nach dieser Erkenntnis äußerst zweifelhaft, ob die Handlung der S als bloße Unterstützungshandlung (Hilfeleisten zu einer fremden (?) Tat) zu erörtern ist.

II. Einfluß tatherrschaftlicher Betrachtung

Entscheidend bei einer Sachlage wie dieser kann doch nur die Aufklärung über die Frage sein, inwieweit der Täter Handlungsherrschaft über den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf besaß. Grundlegend ist dabei anzuerkennen, daß dies nur auf objektiv-subjektiver Basis zu lösen ist.

Diese auf dem Gedanken der Tatherrschaft des Täters gegründete Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme überwindet den herkömmlichen Gegensatz von objektiver und subjektiver Teilnahmetheorie, indem sie auf

¹⁸ Jeschek - ZStW 93., 1, 38

¹⁹ RGSt 6, 169

die sachliche Bedeutung der tatbestandsmäßigen Handlung als eines finalen Akts abstellt. Damit ist die Tat nicht als bloßes kausales Geschehen, sondern als Objektivierung eines planenden Willens anzusehen.

III. Überarbeiteter Beurteilungsvorschlag

Von einem „Hilfeleisten“ durch physische und psychische Unterstützung kann hier bezüglich der S keine Rede sein.

S konnte dadurch, daß sie selbst das Kind in die Badewanne legte und es ertrinken ließ, über das Ob und Wie der Tat entscheiden. Sie besaß als „Schlüsselfigur“ die Herrschaft des Geschehens, in der sie planvoll lenken konnte. Da S das Kind aufgrund ihrer Willensbeteiligung gerade in die Wanne hineinlegte, in dem Bewußtsein und der vom Vorsatz beherrschten Überlegung, daß es einfach darin ertrinken muß, kommt diesem Tatbeitrag derart Gewicht zu, daß der Erfolg (Tod des Kindes) als ihr zielstrebiges Werk erscheint.

M dagegen bewirkte bezüglich der Tat ihrer Schwester lediglich die Funktion einer „Randfigur“ und ließ S handeln bzw. unterlassen. Die soeben erörterten Überlegungen beruhen auf dem von der heute herrschenden Lehre vertretenen Prinzip der Tatherrschaft.²⁰

Diese Theorie vermag indes die Rollenverteilung beim Täter- / Teilnahmeproblem zu erklären, die Begriffe sachlich voneinander abzugrenzen, sowie auch in der Regel befriedigende Lösungen bzw. dafür erforderliche Kriterien (Maßstäbe) aufzustellen.

Insoweit kann abschließend festgehalten werden, daß die Überlegung des Reichsgerichts, die eine Verurteilung der S wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zum Mord/Totschlag gemäß §§ 211, 212 StGB zur Folge gehabt hätte, für die Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme den eigentlich entscheidenden Gesichtspunkt vernachlässigt hat.

Bereits 1908 hat Beling²¹ in seiner Lehre von der „Ausführung“ strafbarer Handlungen darauf abgestellt, daß es darauf ankommt, wer der Tat den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrückt.

²⁰ Wessels - StR AT, S. 143

²¹ Beling - ZStW 28, S. 598

Rückblickend hatte das Landgericht Trier die S des Verbrechens des Mordes nach dem § 211 für schuldig erkannt. Die faktische Beurteilung ihrer Handlung als Täterin wich demnach nicht nach dem durch die Tatherrschaftslehre errungenen Ergebnis ab.

Jedoch bleibt die Frage offen, ob sie für § 211 erforderliche Mordmerkmale verwirklicht hat. Diese Überprüfung soll allerdings nicht für das hier vorrangige Problem der Täterschaft/Teilnahmeabgrenzung von überragender Bedeutung sein.

Schließlich wäre dieses Erachtens nach eine Beschuldigung der S wegen täterschaftlicher Begehung (je nachdem §§ 211 oder 212, Mord bzw. Totschlags) gemäß § 25 I S. 1 1. Alt. StGB eine angemessene Lösung, um das (durch S veranlaßte) Zusammenwirken von Unrecht und Schuld in eine gerechtfertigte Strafe umzuwandeln.

Hiermit ist der Umfang dessen fixiert, was dem Täter bezüglich seines Verhaltens in Zusammenhang mit der Tat zugerechnet werden kann..

Katrin Polz

SACHVERHALT

Überlegungen zum Sachverhalt nach einer Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend Beihilfe zum Kindesmord. ²² (Badewannenunfall)

III. Strafsenat, Urteil vom 19.02.1940

„Wer zu einer Tat nach dem § 217 StGB hilft, kann nur wegen Beihilfe zum Mord oder zum Totschlag verurteilt werden. Bei ihm ist aber zu prüfen, ob der Haupttäter mit Überlegung gehandelt hat oder nicht, obwohl diese Unterscheidung für den Tatbestand des § 217 selbst rechtlich unerheblich ist.“

Die Beschwerdeführerin (S) hat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit ihrer Schwester (M), der mit angeklagten Maria Anna R., deren neugeborenes, uneheliches Kind, das nach der Geburt deutlich hörbar atmete, in der Weise getötet, daß sie es in eine Badewanne legte, in der das Kind ertrank. Wegen dieser Tat hat das LG Trier die S des Verbrechens des Mordes nach dem § 211 StGB für schuldig erkannt.

Es stellte fest, S habe gewußt, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sei und habe es in die Wanne gelegt, damit es ertrinke. Sie habe daher das Kind vorsätzlich und, wie das Gericht aus den näheren Tatumständen weiter folgert, auch mit Überlegung getötet...

Ausführung des angefochtenen Urteils:

„Es ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß das LG die S nur deshalb des Verbrechens des Mordes als Täterin schuldig erkannt hat, weil sie die tatbestandsmäßige Handlung selbst ausgeführt habe. Dies Rechtsansicht widerspräche aber der ständigen Rechtsprechung des RG zu Auslegung der Begriffe Täterschaft (Mittäterschaft) und Beihilfe. Danach sind alle Bedingungen des Erfolges, einerlei, ob sie der Täter oder der Gehilfe gesetzt

²² BG St 74. 84 ff.

hat völlig gleichwertig; auf die Beteiligung an der Ausführungshandlung allein kam es daher als Unterscheidungsmerkmal nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Beschuldigte die Ausführungshandlung mit Täterwillen unternommen, d.h. die Tat als eigene gewollt hat, oder ob er damit lediglich eine fremde Tat hat unterstützen wollen. Nur im ersten Fall ist er Täter, im zweiten bloßer Gehilfe. Nach der Annahme des LG hat S die Tötungshandlung alsbald nach der Geburt in bewußtem und gewollten Zusammenwirken mit M ausgeführt.

Dann genügt für die Unterstellung ihrer Tat unter dem Tatbestand des Mordes noch nicht die Feststellung, sie habe die Tötung vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt. Es wäre vielmehr weiter zu prüfen gewesen, ob sie die Tötungshandlung als eigene gewollt hat oder lediglich die Tat ihrer Schwester hat unterstützen wollen.

Ob jemand die Tat als eigene will, richtet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, nach dem Grade seines eigenen Interesses am Erfolg.

In diese Beziehung führt das angefochtene Urteil an, daß bei M (der Mutter des nichtehelichen Kindes) „das größere Interesse an der Beseitigung des Kindes vorhanden gewesen sei, da ja die Vorwürfe ihres Vaters und die öffentliche Mißachtung als uneheliche Mutter gerade sie hätten treffen müsse... Die unangenehmen Folgen hätten also in erster Linie nicht S sondern die M getroffen...“ (...)Aufgrund offensichtlicher Verkennung der Unterscheidung zwischen Täterschaft und Beihilfe (:::) ist das Urteil aufzuheben. Daß M lediglich nach dem § 217 StGB strafbar ist, kann S nicht zugute kommen. Sie wäre daher dessen ungeachtet - eine Beihilfehandlung vorausgesetzt - wegen Beihilfe zum Mord oder zum Totschlage zu verurteilen. Hierbei käme es nicht darauf an ob S mit oder ohne Überlegung gehandelt hat. Entscheidend wäre lediglich, inwieweit das bei der Kindesmutter der Fall gewesen ist, zu deren Tat (§ 217) Beihilfe geleistet hat.

Gliederung

A. EINLEITUNG	2
B. STRAFRECHTSDOGMATIK	2
I. Ansätze der Entwicklung des Täterschafts-/Teilnahmebegriffs in der Rechtspflege des Reichsgerichts	2
II. Was ist unter Strafrechtsdogmatik zu verstehen ?	3
a.) Klassisches Verständnis von Rechtsdogmatik	3
b.) Strafrechtliche Dogmen	4
aa.) Ursprung	4
bb.) Das System der finalen Handlungslehre	5
cc.) Neue Strafrechtsdogmatik	7
c.) Versuche einer Präzisierung eines ständigen Straftatbegriffes.....	8
III. Verhältnis der Strafrechtsdogmatik zur Strafzumessung	9
C. KRITIK AN DER BEURTEILUNG DES REICHSGERICHTSFALLES	11
I. Subjektive Darstellung	11
II. Einfluß tatherrschaftlicher Betrachtung.....	11
III. Überarbeiteter Beurteilungsvorschlag.....	12

LITERATURVERZEICHNIS

- Hans - Jörg Albrecht Strafzumessung bei schwerer Kriminalität
1. Auflage
Berlin
1994
- Ernst Beling Lehre von der Ausführung strafbarer
Handlungen
ZStW 28, 598
- Eduard Dreher / Herbert Tröndle StGB - Kommentar
47. Auflage
München
1995
- Hans Eisenberg Lehrbuch der Kriminologie
1. Auflage
München
1984
- Andreas Hoyer Strafrechtliche Abhandlungen
„Strafrechtsdogmatik nach Armin
Kaufmann“
Band 100
Berlin
1997

- Hans- Heinrich Jeschek Grundfragen der Dogmatik und Kriminalpolitik im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZStW 93, 1 ff.
Berlin / New York
1981
- Hans- Heinrich Jeschek Neue Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik
ZStW 98. Band, 1, 2. ff.
Berlin/ New York
1986
- Carl Stooß Lehre vom Verbrechensbegriffs
ZStW Band 24, 319 ff.
- Claus Roxin Strafrechtliche Grundlagenprobleme
1. Auflage
München
1988
- Hans Welzel Die deutsche strafrechtliche Dogmatik der letzten 100 Jahre und die finale Handlungslehre
JUS 1966, 421 ff.
- Johannes Wessels Strafrecht

Allgemeiner Teil

19. Auflage

Heidelberg, 1995